



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0300

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss zu 12. und 13.	29.06.2026	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu 14.	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2026 (inklusive des Haushalts sicherungskonzepts 2026 bis 2038) und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029

- Anfrage der Fraktion Die Linke vom 12.06.2026 mit Stellungnahme vom 26.06.2026

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 12.06.2026

Erlass der Haushaltssatzung 2026

Die derzeitige Gewerbesteuer wird unabhängig von Unternehmensgröße oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit über einen einheitlichen Hebesatz erhoben. Gleichzeitig stehen Kommunen zunehmend unter finanziellem Druck, während soziale Aufgaben, Investitionen in Infrastruktur sowie die Schaffung bezahlbaren Wohnraums stetig an Bedeutung gewinnen. Die Fraktion DIE LINKE hält daher eine Diskussion über gerechtere Formen kommunaler Unternehmensbesteuerung für unerlässlich. Ziel muss es sein, die legalen Steuerschlupflöcher für Großunternehmen zu stopfen, ohne kleine und lokale Betriebe zusätzlich zu belasten. Finanz- und Bodenspekulation als Wirtschaftsmodell schadet allen Menschen die in Leverkusen nachhaltig leben und wirtschaften wollen. Eine differenzierte Betrachtung der Gewerbesteuer könnte dazu beitragen, soziale Gerechtigkeit und wirtschaftliche Stabilität besser miteinander zu verbinden und gleichzeitig die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Leverkusen langfristig zu stärken. Daher ergeben sich noch folgende Fragen:

1.

Hat die Verwaltung bereits Modelle einer differenzierten Gewerbesteuer oder alternative kommunale Steuerkonzepte geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme:

Bei der Gewerbesteuer ist ein „differenzierter Hebesatz“ rechtlich nicht zulässig. Gemäß § 16 Abs.4 Satz 1 Gewerbesteuergesetz muss jede Kommune für alle Unternehmen im Stadtgebiet denselben Hebesatz anwenden. Eine Aufteilung nach Branchen, Unternehmensgröße oder Stadtteilen ist gesetzlich nicht zulässig. Hier greift auch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der vorgibt, dass Steuergesetze gleichmäßig angewendet und durchgesetzt und somit alle (Gewerbe)Steuerpflichtigen gleichbehandelt werden. Er ist in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) verankert und verbietet steuerliche Einzelfallgesetze. Eine Differenzierung findet höchstens über die Freibeträge und ähnliche Regelungen statt, die allerdings außerhalb des kommunalen Einflusses liegen.

1.1

Hat die Verwaltung die Einführung einer Grundsteuer C geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme:

Die Einführung einer Grundsteuer C wurde verwaltungsintern mehrfach andiskutiert und jeweils verworfen, da sie einen enormen bürokratischen Aufwand mit einigen rechtlichen Risiken nach sich ziehen würde. Monheim beispielsweise hat die Grundsteuer C nach nur einem Jahr schon wieder abgeschafft.

Da es sich bei der Grundsteuer C um eine Lenkungssteuer handelt, sollte die Initiative hierzu aber ohnehin eher von der Politik ausgehen.

Allerdings werden auch die Folgewirkungen der Lenkungswirkung andernorts kritisch hervorgehoben, da eine solche Steuer finanzschwache Eigentümer, die sich eine Bebauung aktuell nicht leisten können, zum Verkauf zwingen und somit finanzstarke Investoren begünstigen könnte.

2.

Gibt es rechtliche oder finanzpolitische Hindernisse für eine kommunale Initiative zur Einführung einer differenzierten Gewerbesteuer auf Landes- oder Bundesebene?

Stellungnahme:

Wie in der ersten Antwort ausgeführt, ist eine Einführung nach aktuell geltendem Recht nicht zulässig und die Hürden zur Änderung dieser gesetzlichen Grundlagen dürften sehr hoch sein. Für eine Initiative zur Änderung würde zunächst eine entsprechende Begründung benötigt, mit der dann auch andere Kommunen überzeugt werden könnten und im Anschluss die Spitzenverbände aktiv würden.

2.1

Unterstützt die Verwaltung entsprechende Initiativen auf Landes- oder Bundesebene für größere kommunale Handlungsspielräume?

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat gemeinsam mit Politik und Teilen der Stadtgesellschaft die aktuelle Initiative „Kommunen am Limit“ unterstützt.

Eine Verbindung zur Idee einer Differenzierung der Gewerbesteuer ist hierbei und bei allen anderen bekannten Initiativen allerdings nicht gegeben.

2.2

Welche Erfahrungen anderer Städte oder Kommunen mit vergleichbaren Modellen sind der Verwaltung bekannt?

Stellungnahme:

Es kann keine Erfahrungen geben, da die Differenzierung gesetzlich bundesweit ausgeschlossen ist (siehe auch Antwort zu 1.).

2.3

Wird mit Nachbarstädten bei der Gestaltung der Gewerbesteuer kommuniziert?

Stellungnahme:

Selbstverständlich gibt es einen Austausch zwischen Nachbarstädten und im Hinblick auf die Gewerbesteuer auch insbesondere zwischen den Städten mit ähnlicher Steuerstrategie.

Feste Absprachen gibt es allerdings nicht und kann es im Hinblick auf die abschließende Entscheidungshoheit der jeweiligen Stadträte auch nicht geben.

3.

Wie viele Aufwendungen trägt die Stadt Leverkusen aufgrund von Gesetzen des Bundestages oder des Landtages NRW, die nicht durch Mittelzuweisung gedeckt werden?

Stellungnahme:

Eine solche Darstellung kann derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Da eine solche Anforderung bisher noch nicht vorlag, müsste die entsprechende Datenerhebung zunächst verwaltungsweit durchgeführt werden.

4.

Welche Auswirkungen hätten Veränderungen der Gewerbesteuerstruktur beziehungsweise des Hebesatzes auf die Einnahmesituation der Stadt Leverkusen?

Stellungnahme:

Zunächst würde eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes rein rechnerisch zu einem erhöhten Gewerbesteueraufkommen führen. Durch die Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs ergäben sich daraus aber auch erhöhte Haushaltsbelastungen, z. B. bei der Gewerbesteuerumlage und der Landschaftsumlage. Darüber hinaus können Abwanderungen von Gewerbesteuerpflichtigen nicht ausgeschlossen werden, was zu einer Umkehr der o.g. Auswirkungen führen würde.

4.1

Auf welcher Grundlage werden diese Berechnungen angestellt.

Stellungnahme:

Von der Verwaltung werden solche Berechnungen nicht vorgenommen bzw. zuletzt nur mit vorher von der Politik festgelegten Parametern. Aufgrund der nicht konkret absehbaren Folgen kann eine seriöse Berechnung nicht erfolgen.

5.

Wie müssten Gewerbesteuer- und Grundsteuerhebesätze ausgestaltet sein, um die Haushaltskonsolidierung paritätisch zu finanzieren.

5.1

Wie müssten die Hebesätze ausgestaltet sein, um die Haushaltskonsolidierung in 10 Jahren zu erreichen.

Stellungnahme zu 5. und 5.1:

Rechnerisch müssten die prognostizierten Einnahmen der genannten Steuern im jeweiligen Zieljahr (2036/2038) herausgerechnet und das dadurch rechnerisch entstehende Haushaltsdefizit hälftig für die genannten Steuern als Zielwert definiert werden. Bei der Grundsteuer würde die Berechnung des dafür notwendigen Hebesatzes durch die Folgewirkungen im Finanzausgleich erschwert und bei der Gewerbesteuer bestünde die zuvor beschriebene Problematik der nicht berechenbaren Folgewirkungen einer Hebesatzsteigerung.

Eine solche Berechnung ist der Verwaltung aus diesen Gründen nicht möglich.

6.

Wurde geprüft, ob durch die Abschaffung, Zusammenführung oder Neuordnung städtischer Gesellschaften Einsparpotenziale erzielt werden könnten.

Stellungnahme:

Eine solche Prüfung ist sehr komplex, soll allerdings in einem angemessenen Zeitraum stattfinden. Die Ausführungen hierzu finden sich in der entsprechenden HSK-Maßnahme.

6.1

Abschaffung der WfL und Reintegration in die Verwaltung, Abschaffung des Geschäftsführers?

Stellungnahme:

Entsprechende politische Anträge wurden schon mehrfach eingebracht – zuletzt im September 2025, Nr. 2025/3503 –, haben allerdings jeweils keine politische Mehrheit gefunden.

Aktuell wird die Gesellschaft ohne Nachbesetzung für den Ende des Jahres 2025 ausgedienten Geschäftsführer geführt.

Eine kommunale GmbH zurück in die Verwaltung zu überführen bedeutet, dass Aufgaben, die bislang in einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft (GmbH) organisiert waren, wieder unmittelbar von der Kernverwaltung (Stadtverwaltung) übernommen werden. Ein vergleichbarer Prozess ist in der jüngsten Vergangenheit am Beispiel der Rückführung der KSL erfolgt. Eine mögliche Reintegration ist ein komplexer Prozess, bei dem Vor- und Nachteile eines verselbständigten Aufgabenbereichs gegenüber der Aufgabenwahrnehmung durch die Kernverwaltung sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben den oben genannten Punkten ist die rechtliche Abwicklung, der Personalübergang, die Organisationsanpassung und die finanzielle und steuerliche Abwicklung zu klären. Hierbei sind verschiedene Interessengruppen (Mitarbeiter, Personalrat, Politik, Aufsichtsrat, Bezirksregierung u.a.) frühzeitig einzubinden.

Finanzen

26.06.2026